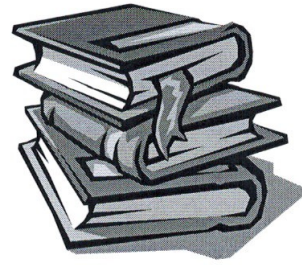


## Schule schwänzen hat Folgen!



### Schulpflicht

bedeutet, dass die Teilnahme am Unterricht sowie an sonstigen Schulveranstaltungen verpflichtend ist.

Gemäß § 65 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) endet die allgemeine Schulpflicht grundsätzlich nach

**12 Jahren.**

Somit sind mindestens 9 Jahre lang Schulen im Primarbereich und im Sekundarbereich I zu besuchen.

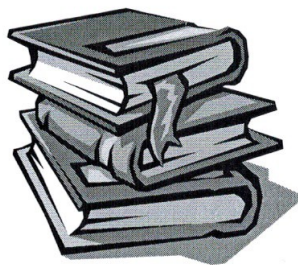
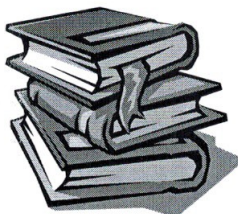
Anschließend ist eine Schulpflicht im Sekundarbereich II durch den Besuch einer allgemein bildenden oder einer berufsbildenden (auch berufsvorbereitenden oder ausbildungsbegleitenden) Schule zu erfüllen.

Besondere Fälle (Abweichungen) werden in den §§ 69 oder 70 NSchG geregelt.

Ein Verstoß gegen die allgemeine Schulpflicht ist eine

### **Ordnungswidrigkeit**

im Sinne des § 176 Abs.1 Ziff.1 NSchG. Das bedeutet, dass z.B. unentschuldigte oder auch nicht ausreichend entschuldigte Fehltage zu einem Verfahren nach § 176 Abs.2 NSchG führen.



Landkreis Wesermarsch  
Fachdienst für Schulen, Kultur und Sport  
Poggenburger Str. 15  
26919 Brake